



Amt für Wirtschaft
Tripartite Kommission

Reglement

Für die Tripartite Kommission des Kantons St.Gallen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr und für den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung vom 16. Dezember 2003 (sGS 512.11) und auf Art. 85 d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, abgekürzt: AVIG; SR 837.0)

erlässt die Tripartite Kommission FlaM und AVIG als Reglement:

Organisation

Art. 1: Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der tripartiten Kommission FlaM und AVIG des Kantons St.Gallen (nachstehend "Kommission" genannt) sowie ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt als Geschäftsstelle auch das Sekretariat der Kommission. Über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle wird den Mitgliedern der Kommission regelmässig Bericht erstattet.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Kommission: Vollzug Flankierende Massnahmen

Art. 3: Die Kommission erfüllt die ihr durch Art. 360a ff. OR (SR 220), die eidgenössische Entsendegesetzgebung und die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (sGS 517.11) übertragenen Aufgaben. Sie kümmert sich insbesondere um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und koordiniert die Arbeitsmarktbeobachtung.

Bei den Aufgaben der Kommission handelt es sich unter anderem um die Folgenden:

- a) Beurteilung von Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne;
- c) Beobachtung des Arbeitsmarktes und Feststellung von Missbräuchen im Sinn von Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1a Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311, abgekürzt AVEG);
- d) Abklärung von Einzelfällen und Durchführung von Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR;
- e) Antragstellung an die Regierung zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- f) Kontrolle der Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b Entsendegesetz (SR 823.20, abgekürzt EntsG);
- g) Zusammenarbeit mit den anderen Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 EntsG;
- h) Meldung von festgestellten Verstössen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit;



- i) Prüfung von Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.;
- j) Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Behörden;
- k) Verfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Direktion für Arbeit des SECO;
- l) Beratung des Kontrollorgans gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41, abgekürzt BGSA);
- m) Information des Kontrollorgans gemäss BGSA über Anhaltspunkte für Schwarzarbeit.

Die Kommission kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Kommission: Vollzug AVIG

Art. 4: Die Kommission erfüllt die ihr durch das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz übertragenen Aufgaben.

Die Kommission berät die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Sinne von Art. 85d AVIG mit dem Ziel, die RAV bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und diskutiert aufgrund der Berichterstattung der Sozialpartner über die Entwicklung sowie die Ausrichtung der RAV-Tätigkeit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner machen zu diesem Zweck in ihren Organisationen die Dienstleistungen der RAV bekannt und sorgen dafür, dass ihre Organisation zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen. Die Kommission unterbreitet selber Vorschläge für neue arbeitsmarktliche Massnahmen.

Bei den Aufgaben der Kommission handelt es sich insbesondere um die Folgenden:

- a) Kenntnisnahme des Rahmenbudgets und der Aktivitäten betreffend arbeitsmarktlicher Massnahmen für das Folgejahr; Vorschläge für neue und innovative arbeitsmarktliche Massnahmen;
- b) Zustimmung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. i AVIG betreffend zumutbarer Arbeit;
- c) Orientierung über Aktivitäten, Wirkung und Projekte der RAV; die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine leitende Person eines RAV.

Vorsitz

Art. 5: Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission, beaufsichtigt die Geschäftsstelle und vertritt die Kommission nach aussen.

Geschäftsstelle

Art. 6: Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der Kommission. Sie führt an Sitzungen der Kommission das Protokoll und richtet den Mitgliedern jährlich die Taggelder und Entschädigungen aus.

Die Geschäftsstelle ist in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen zuständig für eine angemessene Kontrolle, ob bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine orts-, berufs- und branchenübliche Entlöhnung garantiert wird.

Unter Vorbehalt der Weisungen und Kompetenzen der Kommission wirkt die Geschäftsstelle selbständig bei der Arbeitsmarktbeobachtung mit und führt die damit verbundenen Kontrollen durch.



- Insbesondere kann die Geschäftsstelle folgende Aufgaben selbständig durchführen:
- Beobachtung des Arbeitsmarktes und Feststellung von Missbräuchen im Sinn von Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1a AVEG (auf Anzeige hin oder stichprobenartig);
 - Durchführung von Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR;
 - Kontrolle der Einhaltung der durch kantonale Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne.

Die Geschäftsstelle koordiniert ihre Kontrollen mit der Kontrolltätigkeit gemäss BGSA.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle koordiniert zusammen mit der oder dem Vorsitzenden die Tätigkeiten der Kommission mit denjenigen der Geschäftsstelle.

Beratende Stimmen

Art. 7: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse und des Amtes für Berufsbildung gehören der tripartiten Kommission zur Aufgabenerfüllung gemäss Art. 4 des Reglements mit beratender Stimme an.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle verfügt bei allen Sitzungen der Kommission über eine beratene Stimme.

Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, kann die Kommission sachkundige Personen beiziehen und anhören.

Koordination der Kontrolltätigkeit flankierende Massnahmen mit der Kontrolltätigkeit gemäss BGSA

Art. 8: Das Kontrollorgan gemäss BGSA hat in Absprache mit der Leitung der Geschäftsstelle freien Zugang zu allen Akten und Dokumenten der Geschäftsstelle, soweit es die Ausübung der Aufgabe notwendig macht.

Sitzungen und Verfahren

Art. 9: Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Art. 10: Über die Sitzungen der Kommission wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Art. 11: Die Traktandenliste wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung verteilt. Nicht auf der Traktandenliste vorgesehene Themen werden an der Sitzung behandelt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.



Wahlen

Art. 11^{bis}: Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertreter in der Kommission.

Die Geschäftsstelle gelangt für Wahlvorschläge an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und lädt die übrigen Kommissionsmitglieder zur Vernehmlassung der vorgeschlagenen Person ein.

Übt ein Mitglied die Funktion in der Organisation, für die es gewählt worden ist, nicht mehr aus, scheidet es aus der Kommission aus.

Ausstand

Art. 12: Die Mitglieder der tripartiten Kommission können in den Ausstand treten, wenn die Kommission bei der Beratung des Kontrollorgans gemäss BGSA über Branchen diskutiert, als deren Vertreter die Mitglieder in die tripartite Kommission gewählt worden sind. Betrifft die Diskussion Betriebe, zu denen sie in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis stehen, ist der Ausstand zwingend. Im Übrigen gelten Art. 7 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP).

Amtsgeheimnis

Art. 13: Die Mitglieder der Kommission, die Geschäftsstelle, die Personen mit beratender Stimme sowie beigezogene Experten unterstehen während ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus der Kommission dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB i.V.m. Art. 360c OR) und haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die oder der Vorsitzende Ausnahmen schriftlich gestatten.

Jegliche Information gegen aussen erfolgt ausschliesslich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren. Die Kommission kann für einzelne Themen eine andere Art der Kommunikation beschliessen.

Die Kommissionsmehrheit entscheidet darüber, ob bei Pflichtverletzungen der Kommissionsmitglieder im Namen der Kommission Strafanzeige erstattet bzw. ob die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragt wird.

Inkrafttreten

Art. 14: Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung der Kommission vom 14. Mai 2019 beschlossen. Es tritt per 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. April 2012.

Ort / Datum

Karin Jung, Amtsleiterin